# Allgemeine Bestimmungen

Pı	räambel	2	! -
A	llgemeine Bestimmungen	3	3 -
	Art. 1 / Geltungsbereich.	3	3 -
	Art. 2 / Wirksamkeitsbeginn	4	<b> </b> -
	Art. 3 / Günstigkeitsklausel	4	۱ -
	Art. 3a / Chancengleichheit in der Erste Group	4	<b> </b> -
	Art. 4 / Auslegung	4	<b> </b> -
	Art. 5 / Änderungen	4	ļ -
	Art. 6 / Aufkündigung	4	ļ -
	Art. 7 / Inhalt	5	<u> </u>

#### Präambel

Diese Betriebsordnung wurde in der ursprünglichen Fassung per 01.06.1969 und in der Folge auf Grund der Bestimmungen des Artikels II Abs. 1 des Sparkassen-Kollektivvertrages vom 15.02.1991 (mit jährlicher Neuredaktion) zwischen der Erste Group Bank AG (im Folgenden Erste Group genannt) bzw. deren Rechtsvorgängern und der gesetzlichen Betriebsvertretung der Angestellten der Erste Group (im Folgenden Betriebsrat genannt) als Betriebsvereinbarung (BV) im Sinne des § 29 des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBI. 1974/769) abgeschlossen. Die Betriebsordnung wurde durch Teilbetriebsvereinbarungen mehrfach ergänzt bzw. geändert und mit BV vom 14.01.2021 zur Gänze modernisiert.

Darüber hinaus wurden Vereinbarungen zu diversen Spezialthemen (siehe Anhang) getroffen.

Subsidiär zu dieser Betriebsordnung und den anderen BV'n gelten der Sparkassen-Kollektivvertrag und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Bestimmungen, welche verheiratete Mitarbeiterinnen betreffen, gelten in gleicher Weise für in eingetragenen Partnerschaften lebenden Mitarbeiterinnen; Gleiches gilt für die Bestimmungen betreffend geschiedener Mitarbeiterinnen, für Mitarbeiterinnen, deren eingetragene Partnerschaft aufgehoben wurde, sowie für Bestimmungen betreffend verwitwete Mitarbeiterinnen und für Mitarbeiterinnen, deren eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner verstorben ist.

Hinweis: Änderung durch BV vom 14.01.2021 (gültig ab 01.01.2021).

## Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 / Geltungsbereich

- 1. Diese Betriebsordnung gilt, soweit im Folgenden bzw. in sonstigen Betriebsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, einerseits für die Erste Group und andererseits für deren Angestellte (im Folgenden auch Mitarbeiterinnen genannt).
- 2. Die Regelungen des Abschnitts C (Pensionsordnung) bleiben nur insoweit und so lange in Kraft, als sie für eine Zielübertragung gemäß Pkt. IV der BV vom 22.12.1998 einschließlich Technischem Anhang ("Pensionsreform 1998") maßgeblich sind oder ihre Weitergeltung ausdrücklich vereinbart wird. Die §§ 86, 89 und 95 bleiben jedenfalls in Geltung.
- 3. § 60 der Betriebsordnung gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.03.1984 begonnen hat. Der Abschnitt C (Pensionsordnung) gilt im Sinne des Abs. 2 für diese Mitarbeiterinnen nur hinsichtlich der §§ 74, 75, 85 Abs. 1, 92 Abs. 1 und 94 Abs. 1. Für im Zusammenhang mit Verschmelzungen übernommene Mitarbeiterinnen gilt hinsichtlich des Geltungsbereiches dieser Betriebsordnung das Datum des Wirksamwerdens der Verschmelzung als Beginn des Dienstverhältnisses mit der Erste Group. Für die Mitarbeiterinnen der ehemaligen ÖCI-AG bzw. der ehemaligen Spar- und Kreditbank Pinkafeld-Rechnitz-AG gilt Abschnitt C (Pensionsordnung) nicht.
- 3a. Der Abschnitt C (Pensionsordnung) gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2019 begonnen hat. Für diese Mitarbeiterinnen gilt stattdessen der Abschnitt "CD SONDERREGELTEIL BETRIEBLICHE PENSIONSVORSORGE ZUKUNFT" des Sparkassenkollektivvertrages in der jeweils gültigen Fassung.
- 4. Für Lehrlinge gilt die Betriebsordnung nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 13), Besondere soziale Leistungen (§ 38), Erholungsurlaub (§ 39), Besondere Gründe der Dienstverhinderung (§ 41), Sonderurlaub (§ 41a), die Überstundenentlohnung (§ 61), die Kostenbeihilfen (§§ 67-69), das Lehrlingseinkommen (§ 137a) und die Reisekosten (Abschnitt G).
- 4a. Für Fachhochschul-Pflichtpraktikanten gilt die Betriebsordnung nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Arbeitszeit (§ 13), Besondere Gründe der Dienstverhinderung (§ 41), Sonderurlaub (§ 41a), die Überstundenentlohnung (§ 61), die Kostenbeihilfen (§§ 67-69), die Fachhochschul-Pflichtpraktikanten-Entschädigung (§ 137b) und die Reisekosten (Abschnitt G).
- 5. Mit 01.01.2021 entfallen.
- 6. § 70 gilt nicht, wenn Beiträge im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeitervorsorge ("Abfertigung-NEU") gebühren.
- 6a. § 56 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2004 begonnen hat.
- 7. Mit 01.01.2021 entfallen.
- 8. Die Betriebsordnung gilt nicht für Arbeiterinnen, Volontäre, Ferialaushilfen und Angestellte, die zeitlich begrenzt bis zu drei Monaten beschäftigt werden.
- 9. Weiters findet die Betriebsordnung keine Anwendung auf Mitglieder des Vorstandes sowie Mitarbeiterinnen, die im Einvernehmen mit dem Betriebsrat als Vertragsangestellte (diese erhalten einen sogenannten Sondervertrag im Gegensatz zu Mitarbeiterinnen mit einem sogenannten Schemavertrag) in den Dienst der Erste Group treten, es sei denn, dass diese Betriebsordnung oder einzelne Teile von ihr aufgrund ihres Dienstvertrages für anwendbar erklärt werden. Für Vertragsangestellte findet der Abschnitt D (Disziplinarordnung), § 66 Jubiläumsgaben, sowie die Bestimmungen über die Kostenbeihilfen (§§ 67-69) auf jeden Fall Anwendung.
- 10. Für personenbezogene Bezeichnungen wird insbesondere als Zeichen des hohen Stellenwertes der Gender-Diversität in der Erste Group die weibliche Form gewählt; diese gilt im Sinne des GlBG naturgemäß für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unabhängig von ihrem Geschlecht.

**Hinweis:** Ergänzung des Abs. 6a durch BV "Dienstrechtspaket 2005" vom 01.04.2005 (gültig ab 01.01.2005) und Klarstellung durch Ergänzung des Abs. 4a. durch BV vom 17.04.2007 (gültig ab 01.01.2000), Ergänzung des Abs. 9. durch BV vom 01.10.2009 (gültig ab 01.01.2010); Ergänzung des Abs. 3a durch BV vom 07.09.2020 (gültig ab 01.01.2020), Änderung durch BV vom 14.01.2021 (gültig ab 01.01.2021) und durch BV vom Juli 2022 (gültig ab 15.02.2022).

#### Art. 2 / Wirksamkeitsbeginn

In der ursprünglichen Fassung trat diese Betriebsordnung mit 1. Juni 1969 in Kraft. Der Wirksamkeitsbeginn der seither erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen richtet sich nach den diesbezüglichen Regelungen der jeweiligen Teilbetriebsvereinbarung.

#### Art. 3 / Günstigkeitsklausel

(bezieht sich auf Wirksamkeitsbeginn gemäß Art. 2)

Keine Mitarbeiterin bzw. Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerin darf durch diese Betriebsordnung in ihren Bezügen bzw. Ruhe- und Versorgungsgenüssen gekürzt werden. Günstigere Rechte der Mitarbeiterinnen bzw. Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen, die in Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen enthalten sind, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsordnung in Geltung stehen, bleiben gewahrt. Günstigere Regelungen hinsichtlich pensionsanrechenbarer Dienstzeit und Pensionsbemessung bleiben für die davon berührten Pensionen auch dann in Geltung, wenn sie nicht in Einzelverträgen festgelegt worden sind.

#### Art. 3a / Chancengleichheit in der Erste Group

Die Betriebsvereinbarungspartner wollen über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten. Gleichzeitig tragen sie aktiv zur Sicherung der Gleichbehandlung und Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Betrieb bei und unterstützen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in der Erste Group.

## Art. 4 / Auslegung

Mit der Beilegung von grundsätzlichen Streitfällen, die sich aus der Auslegung dieser Betriebsordnung ergeben, hat sich zunächst ein aus je drei Vertretern der Erste Group und des Betriebsrates zusammengesetzter Schiedsausschuss zu befassen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist die im Artikel VI Abs. 1 Sparkassen-Kollektivvertrag vorgesehene Schiedskommission zuständig.

# Art. 5 / Änderungen

Änderungen dieser Betriebsordnung können nur schriftlich zwischen der Erste Group und dem Betriebsrat vereinbart werden.

#### Art. 6 / Aufkündigung

Diese Betriebsordnung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem der beiden Vertragspartner soweit rechtlich zulässig jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich aufgekündigt werden.

## Art. 7 / Inhalt

Diese Betriebsordnung gliedert sich in:

- A. Anstellung, Rechte und Pflichten
- B. Bezugsregelung
- C. Pensionsordnung
- D. Disziplinarordnung
- E. Mit 01.01.2021 entfallen.
- F. Gehaltsansätze
- G. Reisekostenregelung
- H. Mit 01.01.2021 entfallen.
- I. Beurteilungsordnung

Hinweis: Änderung durch BV vom 14.01.2021 (gültig ab 01.01.2021).